

I ZR 9/57

Verkündet
am 17. Januar 1958
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2489 050

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Berthold H [REDACTED], U [REDACTED] Westf., Uh [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schultafelfabrikanten Friedrich B [REDACTED], E [REDACTED], M [REDACTED] weg [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Birnbach,
Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Nastelski und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 20. November 1956 wird auf seine
Kosten zurückgewiesen. Jedoch erhält Ziff. 1) der
Urteilsformel folgende Fassung:

- 1) Der Beklagte wird weiter verurteilt, darin
einzuwilligen, daß die zwischen den Parteien
bestehende Gemeinschaft aus der Patentanmel-
dung vom 12. August 1954 beim Deutschen
Patentamt - H 21 192 X/34 i - aufgehoben wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger stellt schon seit langem Schulwandtafeln her. Er entwickelte in seinem Betriebe eine neuartige Wandschiebetafel ohne Gegengewicht und Unterbau. Bei dieser Schiebetafel wird das Gewicht der Tafeln nicht, wie früher üblich, durch Gegengewichte, sondern durch das Zusammenspiel von zwei Federn und Evolutenscheiben gehalten, die durch Drahtseile mit dem Tafelrahmen verbunden sind.

Zur Auswertung der Erfindung trat der Kläger mit dem Beklagten in Verbindung. Er führte die Neukonstruktion am 3. August 1954 dem Beklagten selbst vor. Dabei kam es zu einer Vereinbarung, die unter dem 4. August 1954 schriftlich niedergelegt wurde. Darin heißt es u. a.:

"Bei der am 3. 8. 1954 stattgefundenen Unterredung sagte Herr H. zu, Herrn B. bei der Herstellung und dem Vertrieb der neuartigen Wandschiebetafel (ohne Unterbau) weitgehendst behilflich zu sein. Grundsätzlich soll Herr Bong die Herstellung, die Firma H. den Vertrieb übernehmen Bedingung ist allerdings, daß Herr B. diese Tafelherstellung vollkommen von seinem übrigen Geschäft trennt und der Firma H. erst ein einwandfreies Muster zur Verfügung stellt.

Daraufhin verpflichtet sich die Firma H., zunächst die Rechnungen der für die erste Serie Muster-Tafeln erforderlichen Materialien zu bezahlen und die hierfür erforderlichen Löhne, die Herr B. vorher darlegt, vorzustrecken.

Der Preis pro Tafel wird vorerst mit Einkauf DM 215,-- , Verkauf 248,-- angenommen.

.. 3 -

Bereits während der Herstellung setzt sich Herr B. und auch die Firma H. für die Werbung ein.

Die Patentanmeldung übernimmt die Firma H., mit deren Kosten Herr B. später belastet wird. Es ist ratsam, da die Firma H. den gesamten Vertrieb übernimmt, diese auch bei der Patentanmeldung zu nennen.

Diese vorläufigen Vereinbarungen können später in einem Vertrag festgelegt werden."

Am 12. August 1954 meldeten die Parteien die Erfindung gemeinsam zum Patent an. Der Beklagte wurde als Zustellungsbevollmächtigter benannt. In der dem Erteilungsantrag beigelegten Erfinderbenennung wurden beide Parteien als Erfinder bezeichnet.

Mit Prüfungsbescheid vom 30. Juni 1955, der dem Beklagten als Zustellungsbevollmächtigtem zugestellt wurde, beanstandete das Patentamt die Patentanmeldung und setzte zur Beseitigung der Mängel eine Frist von zwei Monaten. Anfang August 1955 teilte der Beklagte dies dem Kläger mündlich mit. Den Bescheid erhielt der Kläger erst nach einer schriftlichen Mahnung vom 9. August 1955 am 12. August 1955 ausgehändigt.

Nachdem es dann noch wegen der Zahlung der im Verträge vom 17. Februar 1955 vorgesehenen Lizenzgebühren zu Auseinandersetzungen gekommen war, kündigte der Kläger mit Schreiben vom 29. September 1955 fristlos "das durch die gemeinsame Anmeldung zum Ausdruck gelangte Gemeinschaftsverhältnis an der Erfindung" sowie die weiteren Rechtsbeziehungen zum Beklagten.



Er warf dem Beklagten vor, er habe seine Pflichten als Zustellungsbevollmächtigter gröblich verletzt; er habe interessierten Kreisen der gemeinsamen Branchen gegenüber erklärt, er habe das "Patent" des Klägers angekauft.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die hinsichtlich der Patentanmeldung begründeten Rechtsbeziehungen seien durch die Kündigung vom 29. September 1955 aufgehoben. Er hat behauptet, die fristlose Kündigung sei aus den im Schreiben vom 29. September 1955 genannten Gründen berechtigt. Der Beklagte habe auch die Preisvereinbarungen nicht eingehalten. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien sei dadurch unheilbar zerrüttet.

Der Kläger hat beantragt,

- A. festzustellen, daß durch die Kündigung vom 29. 9. 1955 etwaige Gemeinschaftsrechte des Beklagten aus der Patentanmeldung vom 12. 8. 1954 beim Deutschen Patentamt - H 21 192 X₁/34 i - aufgehoben worden seien;
- B. den Beklagten zu verurteilen,
 1. seine Patentanmeldung vom 12. 8. 1954 unter der Bezeichnung "Schiebevorrichtung für Wandschiebetafeln ohne Gegengewichte" beim Deutschen Patentamt - H 21 192 X₁/34 i - zurückzunehmen;
 2. darin einzuwilligen, daß die in der Anlage zur Patentanmeldung vom 12. 8. 1954 erfolgte Benennung beider Parteien als Erfinder

dahingehend geändert werde, daß nur der Kläger als Erfinder benannt werde;

3. dem Deutschen Patentamt mitzuteilen, daß die ihm in der Anmeldungsurkunde erteilte Zustellungsvollmacht widerrufen worden und daher unwirksam geworden sei.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Behauptungen des Klägers bestritten und das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung der bestehenden Rechtsbeziehungen geleugnet. Er hat hilfsweise geltend gemacht, der Kläger könne auch im Falle der Berechtigung der Kündigung keine anteilige Zurücknahme der Patentanmeldung, sondern nur den Verkauf der Anmeldung und die Teilung des Erlöses verlangen. Eine Übertragung der Anmeldung auf den Kläger könne im übrigen auch schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil er, der Beklagte, Miterfinder sei. Er habe wichtige Verbesserungsvorschläge gemacht. Dadurch sei die Erfindung erst verwertbar geworden.

In einem anderen Rechtsstreit, der Ansprüche des Beklagten aus der Zusammenarbeit der Parteien zum Gegenstande hatte, schlossen die Parteien am 3. Juli 1956 einen Vergleich. Sie erklärten darin, sie seien darüber einig, daß die beiderseitigen Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis vom 3. August 1954 ausgeglichen seien.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, in eine Änderung der Erfinderbenennung dahin einzuwilligen, daß nur der Kläger als Erfinder benannt werde. Im

übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht auch den weiteren Klageanträgen mit der Maßgabe stattgegeben, daß es den Beklagten weiter verurteilt hat,

1. darin einzuwilligen, daß die zwischen den Parteien bestehende Gemeinschaft aus der Patentanmeldung vom 12. 8. 1954 beim Deutschen Patentamt - H 21 192 X /34 i - aufgehoben ist;
2. die Patentanmeldung vom 12. 8. 1954 unter der Bezeichnung "Schiebevorrichtung für Wand-schiebetafeln ohne Gegengewicht", soweit sie ihn selbst betrifft, beim Deutschen Patentamt - H 21 192 X /34 i - zurückzunehmen;
3. dem Deutschen Patentamt mitzuteilen, daß die ihm in der Anmeldungsurkunde erteilte Zustellungsvollmacht widerrufen worden und daher unwirksam geworden sei.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht bei der Beurteilung der Rechtsbeziehungen der Parteien hinsichtlich der gemeinschaftlichen Patentanmeldung, insbesondere bei der

Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen davon aus, daß der Kläger die der Anmeldung zugrundeliegende Erfindung allein gemacht und demgemäß auch das Recht auf das Patent (§ 3 PatG) zunächst allein erworben habe. Es stützt diese Feststellung darauf, daß der Beklagte gegen seine Verurteilung zur Einwilligung in die Änderung der Erfindung benennung kein Rechtsmittel eingelegt habe. Es entnimmt daraus, daß der Beklagte selbst nicht mehr beanspruche, Miterfinder zu sein.

Diese Annahme des Berufungsgerichts steht, wie der Revision zuzugeben ist, mit dem Vorbringen des Beklagten in Widerspruch. Denn der Beklagte hat, wie die Revision mit Recht hervorhebt, auch in der Berufungsinstanz geltend gemacht, er habe wesentlichen Anteil an der Erfindung (Bl. 85 GA). Daraus ergab sich, daß der Beklagte auch weiterhin - trotz des erstinstanzlichen Urteils - eine Mitwirkung an der Erfindung für sich in Anspruch nahm. Er war daran nicht durch das Urteil des Landgerichts gehindert. Denn durch das Urteil war rechtskräftig lediglich die Verpflichtung des Beklagten ausgesprochen, darin einzuwilligen, daß der Kläger allein als Erfinder genannt werde. Die dem Ausspruch zugrundeliegende Begründung, daß die Erfindung ausschließlich auf einer geistigen Tätigkeit des Klägers beruhe, war damit nicht für die Parteien in Rechtskraft erwachsen (§ 322 ZPO). Soweit der Beklagte aus seiner angeblichen Beteiligung an der Erfindung in anderer Richtung Rechtsfolgen herleitet, waren deshalb weder die Parteien, noch das Berufungsgericht an die Begründung des Landgerichts gebunden. Soweit die Beteiligung der Parteien an der

Erfindung für ihre materiellen Rechte an der Erfindung und - nach der Einreichung der Anmeldung - an der Patentanmeldung von Bedeutung sind, hätte das Berufungsgericht demzufolge die Behauptung des Beklagten, er sei Miterfinder, sachlich prüfen müssen (§ 286 ZPO).

Dieser Verfahrensmangel ist indes nicht entscheidungserheblich. Denn schon das eigene Vorbringen des Beklagten läßt, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, ohne weiteres erkennen, daß von einer Beteiligung des Beklagten an der Erfindung nicht gesprochen werden kann. Seine Mitwirkung hat sich nach seinem eigenen Vortrag auf eine Reihe von Ausführungsvorschlägen beschränkt. Diese Vorschläge gingen nach seiner Behauptung dahin, die Eisenteile gegen Rost zu schützen, stärkere Bleche für die Basis der Evoluten zu benutzen, eine andere Art der Schweißung anzuwenden, die Oberfläche der Holz- und Eisenteile besonders zu behandeln, sowie Federn von bestimmter - durch Versuche ermittelter - Stärke zu verwenden. Die Vorschläge des Beklagten betrafen danach rein handwerkliche Maßnahmen für die praktische Ausführung der Erfindung. Mit dem eigentlichen, der streitigen Anwendung zugrundeliegenden Erfindungsgedanken, das Gewicht der verschiebbaren Wandtafel durch das Zusammenspiel zweier Federn und Evolutenscheiben auszugleichen, haben sie nichts zu tun.

II. Das Berufungsgericht entnimmt dem Vertrage vom 3. August 1954, die Parteien hätten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder zumindest ein gesellschaftsähnliches Verhältnis begründet. Zur Erreichung des mit

dem Vertrage verfolgten Zweckes habe der Kläger seine Erfindung zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Er habe zugleich dem Beklagten einen ideellen Anteil an dem Recht auf das Patent (§ 3 PatG) übertragen. Der Beklagte sei dadurch aber nur formell Mitinhaber dieses Rechtes geworden. Denn die Übertragung sei nur geschehen, um dem Beklagten im Hinblick auf die Übernahme des Vertriebs eine Legitimation nach außen zu verschaffen.

Die Revision beanstandet diese Auslegung des Vertrages vom 3. August 1954 als widerspruchsvoll. Sie ist der Auffassung, der Annahme des Berufungsgerichts, die Erfindung sei nur zur Benutzung in die Gesellschaft eingebracht, stehe entgegen, daß auch nach dem Standpunkt des Berufungsgerichts eine Übertragung hinsichtlich des Rechts auf das Patent stattgefunden habe. Sei dies aber der Fall, so müsse angenommen werden, daß das Recht auf das Patent Gesamthandeigentum der Gesellschafter geworden sei, das nach Auflösung der Gesellschaft gemäß §§ 731, 733, 753 BGB zu verwerten sei.

Diese Rüge der Revision ist nicht begründet. Da es sich bei dem Vertrage vom 3. August 1954 um einen Individualvertrag handelt, könnte die Auslegung des Berufungsgerichts nur dann mit Erfolg angegriffen werden, wenn sie gegen Vorschriften des materiellen Rechts, gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstieße oder mit dem Wortlaut des Vertrages nicht zu vereinbaren wäre. Dafür fehlt jeder Anhalt. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, daß die Auslegung in sich widerspruchsvoll wäre.

Es ist zunächst nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht annimmt, das Recht auf das Patent (§ 3 PatG) sei durch den Vertrag vom 3. August 1954 nicht in das Gesamthandseigentum der Parteien übergegangen, es sei vielmehr nur zu einem Bruchteil auf den Beklagten übertragen worden. Es kann dabei auf sich beruhen, ob das durch den Vertrag vom 3. August 1954 begründete Rechtsverhältnis als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder nur als ein gesellschaftsähnliches Verhältnis zu werten ist und ob bei der Art dieses Rechtsverhältnisses überhaupt für ein Gesellschaftsvermögen in der Form des Gesamthandseigentums Raum war. Denn der Standpunkt des Berufungsgerichts, der Beklagte sei nur Mitinhaber des Rechts auf das Patent zu einem Bruchteil geworden, wird durch den Inhalt des Patenterteilungsantrages und der Erfinderbenennung bestätigt. Der Inhalt dieser Unterlagen läßt klar erkennen, daß dem Beklagten die gleiche Stellung eingeräumt werden sollte, als wenn er Miterfinder wäre (vgl. für Miterfinder RG GRUR 1938, 164, 165; 1940, 339, 340; 1941, 152, 153; 1944, 80, 81).

Der Umstand, daß die Parteien durch den Vertrag vom 3. August 1954 Mitinhaber des Rechts auf das Patent zu Bruchteilen geworden sind, würde allerdings nicht ausschließen, daß das Recht als solches in die etwa begründete Gesellschaft eingebracht worden ist. Denn die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts können für das Gesellschaftsvermögen auch die Form des gemeinsamen Eigentums zu Bruchteilen wählen (Düringer/Hachenburg/Geiler HGB Bd. II 1 Allg. Einleitung zum 2. Buch Anm. 302; Staudinger/Geiler 10. Aufl. Anhang zu § 740 Anm. 3, 21;

Hueck, Gesellschaftsrecht 4. Aufl. S. 15 f; Haupt/Reinhardt Gesellschaftsrecht 4. Aufl. S. 8 f, 36; Enneccerus/Lehmann 14. Bearbeitung § 175 IV 2). Die Vereinbarung eines gemeinsamen Eigentums der Gesellschafter zu Bruchteilen braucht aber nicht dem Zwecke zu dienen, den gemeinschaftlichen Gegenstand dem Gesellschaftsvermögen zuzuführen. Sie kann auch andere Ziele verfolgen. Es enthält deshalb keinen Rechtsfehler und auch keinen Widerspruch, wenn das Berufungsgericht annimmt, der Kläger habe der Gesellschaft nur die Benutzung der Erfindung gestattet, während die Übertragung des ideellen Anteils auf den Beklagten aus formellen Gründen vorgenommen sei, um diesem eine Legitimation zu verschaffen. Diese Auslegung des Vertrages vom 3. August 1954 steht mit seinem Wortlaut im Einklang. Die Übertragung des Anteils ist danach vorgenommen worden, weil der Beklagte den gesamten Vertrieb übernehmen sollte. Der Beklagte sollte also schon nach der Fassung des Vertrages nur im Hinblick auf den Vertrieb der Tafeln nach außen als Mitinhaber des Rechtes in Erscheinung treten. Ein anderer Grund für die Übertragung ist dem Vertrage vom 3. August 1954 nicht zu entnehmen. Denn die Erfindung des Klägers sollte danach nur in der Weise ausgenutzt werden, daß der Gegenstand der Erfindung hergestellt und vertrieben wurde. Das Recht auf das Patent sollte nicht seiner Substanz nach verwertet werden. Für die gemeinschaftliche Auswertung der Erfindung genügte es deshalb, wenn der Kläger, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, die Erfindung zur Benutzung zur Verfügung stellte. Für die Auffassung des Berufungsgerichts, die Übertragung sei nur aus Legitimationsgründen erfolgt, spricht weiter, daß die Kosten der Anmeldung im Verhältnis der Parteien zuein-

ander im Ergebnis allein dem Kläger zur Last fallen sollen. Auch dieser Umstand läßt erkennen, daß dem Beklagten nur nach außen hin die Stellung eines Mitinhabers eingeräumt, das Recht aber wirtschaftlich im Verhältnis der Parteien dem Kläger verbleiben solle. Es ist demnach durch die Übertragung ein Treuhandverhältnis zumindest im weiteren Sinne begründet worden.

III. Geht man hiervon aus, so ist es rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht meint, der Kläger könne die Aufhebung der Anmeldegemeinschaft gemäß § 749 Abs. 2 Satz 1 BGB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Es ist auch rechtlich nicht bedenkenfrei, wenn das Berufungsgericht prüft, ob die Parteien eine Vereinbarung über die Art der Auseinandersetzung getroffen haben. Aus der rechtlich einwandfreien Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vertrage vom 3. August 1954 hat zuteil werden lassen, folgt vielmehr, daß der Kläger nach der Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit die Aufhebung der Anmeldegemeinschaft und die Rückübertragung des Anteils des Beklagten an dem Anspruch auf Erteilung des Patents (§ 9 PatG) fordern kann. Denn die Übertragung ist danach nur für die Dauer der vereinbarten gemeinschaftlichen Verwertung der Erfindung oder allenfalls noch bis zur Deckung etwaiger Forderungen des Beklagten erfolgt. Mit der Auflösung der vertraglichen Beziehungen und der Befriedigung des Beklagten ist demgemäß auch das der Übertragung zugrundeliegende Treuhandverhältnis beendet. Nach der Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses und der Regelung der Verbindlichkeiten ist der Kläger demzufolge zur Einwilligung in die Aufhebung der Anmeldegemeinschaft und zur Zurückgewähr des Anteils ver-

pflichtet (vgl. RGZ 99, 142, 143; 169, 249, 251, 253).
Damit erlischt auch die dem Beklagten erteilte Zustellungsvollmacht (§ 168 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es danach entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht darauf an, ob dem Kläger ein wichtiger Grund zur Aufhebung der Anmeldegemeinschaft im Sinne von § 749 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Seite stand. Entscheidend ist vielmehr, ob die vertraglichen Beziehungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ausnutzung der Erfindung aufgelöst sind. Das hat das Berufungsgericht in einer Hilfsbegründung bejaht. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision können nicht durchgreifen.

1.) In seinem Schreiben vom 29. September 1955 hat der Kläger ausdrücklich erklärt, daß alle gegenseitigen vertraglichen Beziehungen sofort enden sollen. Das Berufungsgericht hat deshalb rechtlich bedenkenfrei angenommen, daß dieses Schreiben auch eine Kündigung der Gesellschaft oder des gesellschaftsähnlichen Verhältnisses enthielt.

2.) Die vertraglichen Rechtsbeziehungen über die Auswertung der Erfindung konnten, wie auch das Berufungsgericht annimmt, nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Denn wenn es sich dabei um ein Gesellschaftsverhältnis handelte, so war dieses nach dem Sinn und Zweck des Vertrages für eine bestimmte Zeit, nämlich bis zum Ablauf des erwarteten Patents eingegangen, so daß eine Kündigung nur aus wichtigem Grunde zulässig war (§ 723 Abs. 1 Satz 2 BGB). Aber auch wenn nur ein gesellschaftsähnliches Verhältnis vorlag, konnte es vorzeitig nur aus wichtigem

Gründe durch Kündigung beendet werden (RGZ 142, 206, 215; RG JW 1937, 2970, 2971).

3.) Die Frage, ob dem Kläger ein wichtiger Grund zur Seite stand, hat das Berufungsgericht nur im Hinblick auf die Vorschrift des § 749 Abs. 2 Satz 1 BGB geprüft. Das Berufungsgericht geht indessen in der Hilfsbegründung davon aus, daß die vorgetragenen Gründe dem Kläger auch das Recht gaben, die Gesellschaft oder das gesellschaftsähnliche Verhältnis gemäß § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn dem betroffenen Vertragsteil nach den gesamten Umständen des Falles ein Festhalten am Vertrage billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann (RG 65, 37, 38; 142, 212, 215). Das trifft vor allem dann zu, wenn Grund zu der Annahme besteht, der Vertragszweck lasse sich nicht mehr erreichen oder ein gedeihliches Zusammenwirken der Vertragsteile sei infolge von Pflichtverletzungen des anderen Teiles nicht mehr möglich (RGZ 142, 212, 215 mit weiteren Hinweisen).

a) Eine erhebliche Verletzung der vertraglichen Pflichten sieht das Berufungsgericht zunächst darin, daß der Beklagte dem Kläger den Prüfungsbescheid des Patentamts (§ 28 PatG) vom 30. Juni 1955, der eine Reihe von Beanstandungen enthielt, verspätet zugänglich gemacht habe. Es stellt fest, der Beklagte habe den Bescheid, der ihm unstreitig am 1. Juli 1955 zugegangen ist, dem Kläger erst nach etwa 1 1/2 Monaten - kurz vor Ablauf der zweimonatigen Frist - ausgehändigt, nachdem dieser mit Schreiben vom 9. August 1955 gemahnt habe. Darin liege, so führt

das Berufungsgericht aus, trotz der Einmaligkeit des Vorganges ein grober Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten, weil gemäß § 29 Abs. 1 PatG die Gefahr des Rechtsverlustes gedroht habe, der nur durch die Mahnung des Klägers verhindert worden sei.

Die Revision bemängelt unter Hinweis auf § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Beklagte dem Kläger nach dessen eigenem Vorbringen bei einem Besuch vor dem 9. August 1955 aus freien Stücken von dem Vorliegen des Bescheids Kenntnis gegeben und zugesagt habe, eine Abschrift zu übersenden. Er habe die Abschrift auch so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß eine Beantwortung innerhalb der Äußerungsfrist möglich gewesen sei.

Die Rüge ist nicht begründet. Es besteht kein Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht die von der Revision genannten Umstände übersehen hätte. Denn es macht dem Beklagten nicht zum Vorwurf, daß er den Zugang des Bescheides verheimlicht hätte. Es erblickt die Pflichtverletzung vielmehr allein darin, daß er die Mitteilung des Bescheides schuldhaft verzögert habe. Es geht dabei zutreffend davon aus, daß die sachgemäße Erledigung des für das Schicksal der Anmeldung sehr bedeutsamen Bescheides nur dann gewährleistet war, wenn dem Kläger, der allein dazu in der Lage war, die volle oder zumindest annähernd die volle vom Patentamt gesetzte Frist zur Verfügung stand und der Beklagte deshalb verpflichtet war, dem Kläger alsbald eine Abschrift zuzuleiten. Mit Recht hält es das Berufungsgericht

auch für besonders bedenklich, daß der Beklagte nach der ohnehin schon sehr starken Verzögerung auch sein Versprechen, eine Abschrift zu übersenden, nicht eingehalten und auch auf die schriftliche Mahnung noch zugewartet hat. Denn es ist zwischen den Parteien unstreitig, daß der Kläger den Bescheid erst am 12. August 1955 erhalten hat, als er den Beklagten deswegen aufsuchte. An der darin liegenden Pflichtverletzung, die das Berufungsgericht schon wegen der für die Anmeldung drohenden Nachteile ohne Rechtsirrtum für schwerwiegend gehalten hat, ändert es nichts, daß es dem Kläger durch besondere Anstrengungen gelungen ist, den Bescheid noch innerhalb der verbleibenden Frist von etwa zwei Wochen ordnungsmäßig zu erledigen.

b) Eine weitere erhebliche Verletzung der Vertragspflichten sieht das Berufungsgericht darin, daß der Beklagte gegen die Preisvereinbarung im Vertrage vom 3. August 1954 verstoßen habe. Es stellt fest, der Beklagte habe die vom Kläger gelieferten Tafeln zumindest in einem Falle nicht, wie vorgesehen, für 245,-- DM, sondern für 269,-- DM verkauft. Er habe sich also nicht mit einem Gewinn von 33,-- DM begnügt, sondern eine Gewinnspanne von 54,-- DM in Anspruch genommen. Tatsächlich sei sein Gewinn noch größer gewesen. Denn er habe dem Kläger während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit nicht 215,-- DM, sondern nur 190,-- DM gutgeschrieben.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe den Preisverstoß unter Verletzung des § 139 ZPO festgestellt. Der Beklagte habe eine Zuwiderhandlung gegen die Preisvereinbarungen bestritten. Er habe sich insbesondere

gegen den Vorwurf des Klägers gewandt, er habe schuldhaft gehandelt. Das Berufungsgericht sei deshalb verpflichtet gewesen, den Beklagten, wenn es darauf Wert gelegt habe, zur Ergänzung seines Sachvortrags zu veranlassen.

Die Rüge ist nicht begründet. Es bestand zwischen den Parteien kein Streit darüber, daß der Verkaufspreis für die Tafeln im Verträge vom 3. August 1954, wenn auch vorläufig, festgesetzt war. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils war weiter unstreitig, daß der Beklagte den dort vorgesehenen Preis in einem Falle überschritten hatte. Der Beklagte wäre dazu nur dann berechtigt gewesen, wenn der Vertrag vom 8. August 1954 später geändert worden wäre. In dieser Richtung hat der Beklagte nichts vorgebracht. Er hat in dem von der Revision in Bezug genommenen Schriftsatz vom 25. September 1956 entgegen der Behauptung der Revision nur sein Verschulden in Abrede gestellt. Das konnte aber die verschiedensten Gründe haben. Das Berufungsgericht hatte jedenfalls keinen Anlaß zu der Annahme, der Beklagte könne, obwohl er nur sein Verschulden leugnete, behaupten, der Verkaufspreis sei nachträglich heraufgesetzt worden und der Beklagte habe nur aus Versehen oder aus falscher Beurteilung der Rechtslage versäumt, dies vorzutragen. Nur unter dieser Voraussetzung läge in der Nichtausübung des Fragerechts ein der Revision zugänglicher Verfahrensverstoß (BGH vom 28. Februar 1952 - IM Nr. 3 zu § 139 ZPO).

Die Frage, ob dem Beklagten ein Verschulden zur Last fällt, hat das Berufungsgericht mit Recht dahinge-

stellt gelassen. Denn in der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht kann auch bei mangelndem Verschulden ein wichtiger Grund zur Kündigung liegen (RG JW 1930, 1727, 1728; BGB-RGRK Anm. 4 zu § 723). Die Preisvereinbarung war aber eine der wichtigsten Grundlagen für die Zusammenarbeit der Parteien.

c) Das Berufungsgericht nimmt an, infolge der Vertragsverletzungen des Beklagten sei das Vertrauensverhältnis der Parteien derart erschüttert, daß dem Kläger eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden könne. Ein weiteres gedeihliches Zusammenwirken sei nicht mehr zu erwarten. Das gesamte Verhalten der Parteien lasse vielmehr erkennen, daß das gegenseitige Einvernehmen endgültig zerstört sei. In dieser Beurteilung, die im wesentlichen auf tatsächlicher Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts beruht, tritt ein Rechtsfehler nicht zutage. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Da die vertraglichen Beziehungen der Parteien über die Auswertung der Erfindung danach durch die Kündigung des Klägers beendet sind, ist der Kläger berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft und die Rückübertragung der ihm nur für die Dauer des Vertrages eingeräumten Rechtsstellung zu verlangen.

IV. Die Auflösung der Anmeldegemeinschaft, die der Kläger beanspruchen kann, tritt, wie das Berufungsgericht

zutreffend darlegt, erst mit der Zustimmung des Beklagten ein (vgl. Palandt/Gramm 16. Aufl. Vorbem. 1, 2 vor § 247; Enneccerus/Lehmann 14. Bearbeitung § 186 II). Denn das Gesetz gibt dem Gemeinschaftler kein Kündigungsrecht wie dem Gesellschafter, sondern gemäß § 749 BGB nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Aufhebung (RGZ 108, 422, 425). Der Klageantrag zu A, der seinem Wortlaut nach auf Feststellung gerichtet ist, daß das Gemeinschaftsverhältnis durch die Kündigung vom 29. September 1955 aufgehoben sei, steht deshalb mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang. Das Berufungsgericht hat diesen Antrag jedoch mit Recht dahin umgedeutet, daß die Einwilligung in die Aufhebung der Anmeldegemeinschaft begehrt werde. Die Bedenken der Revision gegen die Umdeutung sind sachlich nicht berechtigt. Das Vorbringen des Klägers läßt entgegen der Ansicht der Revision eindeutig erkennen, daß er die Aufhebung der Gemeinschaft und als weitere Folge die Rückübertragung des Anteils des Beklagten an dem Anspruch auf Erteilung des Patents erstrebt. Die Fassung des Antrages beruht danach lediglich auf unrichtiger Auslegung des Gesetzes. Die Ausübung des Fragerechts (§ 139 ZPO) war unter diesen Umständen nicht veranlaßt.

Die Fassung, die das Berufungsgericht für den Urteilsausspruch gewählt hat, ist indes, wie der Revision

zuzugeben ist, rechtlich nicht folgerichtig. Sie ist deshalb in der aus der Urteilsformel ersichtlichen Weise richtig gestellt worden.

An Stelle der Rückgewähr des Anteils des Beklagten an dem Anspruch auf Erteilung des Patents fordert der Kläger mit dem Klageantrag zu 2 B 1 den Verzicht auf den Anteil durch anteilige Zurücknahme der Anmeldung. Der Verzicht hat zur Folge, daß dem Kläger der Anteil des Beklagten zuwächst (RG MuW 1930, 400; RPA MuW 1913/14, 42 mit Hinweisen; Lindenmaier Anm. 4 zu § 26 PatG). Bei anteiliger Zurücknahme der Anmeldung ist diese demgemäß für den Kläger allein weiter zu behandeln (RPA MuW 1913/14, 42; Bl. f. PMZ 1929, 251 mit Hinweisen; Lindenmaier aaO; Reimer Anm. 5 zu § 26 PatG; Busse PatG 2. Aufl. Anm. 2 zu § 26 PatG; Krausse/Katluhn/Lindenmaier 3. Aufl. Anm. 11 zu § 26; Klauer/Möhring Anm. 10 zu § 26). Der Kläger erreicht deshalb durch die anteilige Zurücknahme den gleichen Erfolg wie durch die Rückübertragung des Anteils. Der Beklagte wird dadurch nicht stärker belastet. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht dem Antrage in der gestellten Form entsprochen hat.

Die Zustellungsvollmacht des Beklagten erlischt zwar gemäß § 168 Abs. 1 Satz 1 BGB ohne weiteres mit der Aufhebung der Anmeldegemeinschaft. Es unterliegt aber keinen Bedenken, wenn das Berufungsgericht den Kläger für berechtigt hält, die Vollmacht zu diesem Zeitpunkt zu widerrufen. Es ist auch nicht zu beanstanden,

wenn das Berufungsgericht weiter annimmt, der Beklagte sei zum Zwecke der Klarstellung verpflichtet, dem Patentamt den Widerruf mitzuteilen.

Die Revision des Beklagten mußte danach mit der Maßgabe zurückgewiesen werden, daß Ziff. 1 der Urteilsformel des Oberlandesgerichts eine andere Fassung erhält.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Birnbach

Bock

Krüger-Nieland

Nastelski

Spreng